



B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Warburg, Kreis Höxter, wird aus Anlass der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der Gemeindestraße zur Verbindung der Gewerbegebiete „Oberer Hilgenstock“ und „Lütkefeld“ und den damit verbundenen Maßnahmen entstehen gemäß § 4 in Verbindung mit dem § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Vereinfachte Flurbereinigung Warburg Nord

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Warburg

Gemarkung Warburg

Flur 1 Flurstück 210, 211, 212, 213, 219, 220, 223, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 238, 240, 241

Flur 14 Flurstück 209, 259, 270

Flur 36 Flurstück 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 59, 72, 75, 92, 93, 136, 164, 183, 184

Gemarkung Menne

Flur 5 Flurstück 51

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 61 ha

2. Dieser Einleitungsbeschluss und die Gebietskarte werden gemäß der Hauptsatzung der Hansestadt Warburg

Im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Warburg

veröffentlicht und liegen für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

**Hansestadt Warburg
Raum 314
Bahnhofstr. 28
34414 Warburg**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Warburg Nord

mit dem Sitz in Warburg (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der

Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 und 5.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Warburg II nach § 86 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Hansestadt Warburg plant zur Verbindung der Gewerbegebiete „Oberer Hilgenstock“ und „Lütkefeld“ den Bau einer Gemeindestrasse. Diese hat den Zweck, das bestehende Straßennetz der Gewerbegebiete zu entlasten und die bestehende Engstelle im Bereich der Unterführung des „Großenederer Weges“ unter der Eisenbahnstrecke Paderborn – Warburg zu umgehen. Durch die Trassenführung nördlich der Eisenbahnlinie und den direkten Anschluss an die B 252 –Ostwestfalenstrasse– soll eine nachhaltige Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes Warburg auf Dauer gewährleistet werden.

Die Hansestadt Warburg hat für die Ausführung dieser städtebaulichen Maßnahme, zur Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung der Infrastrukturanlage entstehen, sowie für die Auflösung der damit verbundenen Landnutzungskonflikte die Einleitung des Verfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 FlurbG bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- als Flurbereinigungsbehörde beantragt. Im Flurbereinigungsgebiet sollen durch Flächentausch und Landerwerb die Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Infrastruktur aufgelöst werden.

Außerdem sollen durch Zusammenlegung und Erschließung der Grundstücke die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft verbessert werden. Die Flurbereinigung dient somit auch dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer.

Die Hansestadt Warburg hat sich als Maßnahmenträger zur Kostenübernahme aller Ausführungskosten bereiterklärt. Für den jeweiligen Teilnehmer entstehen keine Kosten.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind in Ortsterminen durch Vertreter der Hansestadt Warburg und der Flurbereinigungsbehörde über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Die beteiligten Grundstückseigentümer haben ihr Einverständnis zur Verfahrensdurchführung gegeben und auf den Termin nach § 5 Abs. 1 FlurbG verzichtet.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Seitens der unterrichteten Naturschutzverbände und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW wurden keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens vorgebracht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Bebauungsplan der Hansestadt Warburg - Warburg Nr. 32 „Warburg Nord – Warburg West“ – ist bestandskräftig. Der zeitnahe Bau der Gemeindestraße zur Entlastung der gefahrenträchtigen und verkehrlich stark beanspruchten Engstelle im Bereich der Eisenbahnunterführung „Großenederer Weg“ liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der dort tätigen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Finanzierung ist durch Mittel aus den Förderprogrammen „Kommunaler Straßenbau“ des Landes NRW und dem Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gesichert. Die Planungen und Vergabetätigkeiten der Hansestadt Warburg befinden sich zudem in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Der Bauzeitenplan sieht eine kurzfristig zu erfolgende Inanspruchnahme der Trassenflächen vor. Daher sind Verzögerungen für den Maßnahmenträger durch die Flurbereinigung nur zu vermeiden, wenn der Einleitungsbeschluss sofort vollziehbar ist.

Durch das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens ist es geboten, dass die erforderlichen weiteren Verfahrenshandlungen schnellstmöglich vorgenommen werden können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

Aus den vorgenannten Gründen treten somit die privaten Interessen etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi- zierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter siche- rer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lau- tet:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werde.



Im Auftrag

(Plümer)

Regierungsvermessungsdirektor